

SJD / Einfache Anfrage Hess-Rebstein vom 6. Oktober 2025

Wasserrettung im Kanton St.Gallen

Antwort der Regierung vom 23. Juni 2026

Sandro Hess-Rebstein erkundigt sich in seiner Einfachen Anfrage vom 6. Oktober 2025, ob und wie die Wasserrettung in Bezug auf die Fliesswasserrettung und die Wasserrettung in ausserordentlichen Lagen (z.B. bei Hochwasser) im Rahmen der aktuellen Überarbeitung des Gesundheitsgesetzes geregelt werden könne.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Unter die «Wasserrettung» als Überbegriff fallen die «Seerettung» (Bodensee, Walensee, Oberer Zürichsee), die «Fliesswasserrettung» (Flüsse, kleine Seen) sowie die «Wasserrettung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen» (z.B. bei Hochwasser oder anderen Starkregenereignissen). Wie der Fragesteller zu Recht bemerkt, ist die Wasserrettung im Kanton St.Gallen aktuell nicht gesamtheitlich gesetzlich geregelt: Während die Seerettung, die aber lediglich die erwähnten drei grossen Seen abdeckt, in der Schifffahrtsverordnung (sGS 714.11) eine Rechtsgrundlage hat, sind die Fliesswasserrettung (FLWR) und die Wasserrettung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen gesetzlich nicht verankert.

Das Gesundheitsgesetz (sGS 311.1; abgekürzt GesG) wird derzeit einer Totalrevision unterzogen. Botschaft und Entwurf (Entwurf GesG) wurden am 19. Mai 2026 von der Regierung zuhanden des Kantonsrates verabschiedet. Gemäss dem Entwurf GesG werden die Bestimmungen über die sanitätsdienstliche Rettung weitgehend unverändert aus dem geltenden Recht übernommen. Allerdings wird klargestellt, dass der Kanton nur die landgestützte sanitätsdienstliche Rettung sicherstellt. Für die Seerettung sind nach Art. 13 der Schifffahrtsverordnung die Ufergemeinden zuständig. Die Wasserrettung aus Fliessgewässern und für die Rettung aus überschwemmten Gebieten im Fall von Hochwasser werden nicht vom Kanton sichergestellt, können jedoch mit Beiträgen unterstützt werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1.–3. *Sieht die Regierung Handlungsbedarf zur gesamtheitlichen Regelung der Wasserrettung im Kanton St.Gallen?*

Welche Möglichkeiten bestehen, um die Wasserrettung im Allgemeinen inkl. Fliesswasserrettung und Wasserrettung in ausserordentlichen Lagen zu regeln?

Ist eine Regelung im neuen Gesundheitsgesetz sowie eine damit verbundene Verankerung im Rahmenkonzept GRAL 2026 möglich?

Das Anliegen, die Wasserrettung – umfassend die Seerettung, die FLWR sowie die Wasserrettung in besonderen oder ausserordentlichen Lagen – gesamtheitlich gesetzlich zu regeln, wurde im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum Entwurf GesG eingebracht. Dieses Anliegen fand jedoch keinen Eingang in den Entwurf, der dem Kantonsrat auf die Sommersession 2026 zugeleitet wurde. Der von der Regierung am 19. Mai 2026 verabschiedete Entwurf GesG sieht vor, dass der Kanton Beiträge an Organisationen ausrichten kann, die Leistungen im Bereich der Wasserrettung erbringen. Von dieser Regelung ausgenommen ist die Seerettung, soweit hierfür die Zuständigkeit bei den Ufergemeinden liegt.